

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWaP GmbH für die Nutzung des Internetdienstes cablesurf.de und des Telefondienstes cablefon

§ 1. Geltungsbereich der AGB, Änderungen

1) Die SWaP GmbH (im folgenden „KfNB“ (Kabelnetzbetreiber) genannt) erbringt auf Basis eines Kabelanschlusses gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Telekommunikationsdienste, mit denen der Nutzer (im folgenden Kunde genannt) Zugang zum Internetdienst cablesurf.de und zum Telefondienst cablefon erhält. Die Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn KfNB diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2) KfNB kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste ändern, indem die Änderungen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten einen Monat nach deren Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Monatsfrist läuft nur, wenn der Kunde in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen worden ist.

§ 2. Leistungsbeschreibung

1) KfNB ermöglicht dem Kunden im Rahmen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und der in den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbüroschriften und Preislisten aufgeführten Bestimmungen den Zugang über das Breitbandkabel zum Internetdienst cablesurf.de und dem Telefondienst cablefon, sofern hierzu eine rückkanaltaugliche Breitbandkabelverbindung zum Headend hergestellt werden kann. Der Zugang erfolgt über ein von KfNB über die Vertragslaufzeit mietaufrecht zur Verfügung gestelltes Modem (inkl. Telefonadapter). Das Modem ist Eigentum von KfNB. KfNB darf sich Dritter zur Erfüllung ihrer Leistungen bedienen.

2) Mit cablesurf.de stellt KfNB dem Kunden einen Zugang zum Internet über ihren Zugangsknoten zur Verfügung. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist KfNB aufgrund der Dienstleistung nicht verantwortlich. KfNB ist nicht verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen, die das unbefugte Einwirken Dritter auf die vom Kunden betriebene Hard- und Software unterbinden. KfNB behält sich vor, Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz ihres Dienstes zu ergreifen. Hierdurch kann der freie Zugriff des Kunden auf das Gesamt-Internet-Angebot eingeschränkt werden. Der Kunde kann E-Mails empfangen und versenden. Er erhält die Möglichkeit, eine Website ins Internet zu stellen. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit kann nicht zugesagt werden, da die tatsächliche Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung insbesondere sowie der Auslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und von dem Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inkl. Betriebssystem) abhängig ist. Der Internet-Zugang wird in der Regel mit mindestens 40 % der gebuchten Übertragungsgeschwindigkeit überlassen.

3) cablefon ist ein für Privatkunden konzipierter Telefondienst für ankommende und abgehende Gespräche von oder zu allen Festnetz- und Mobilfunknetzen weltweit, soweit diese direkt oder indirekt mit dem Internet verbunden sind. Der Kunde kann über ein festnetztaugliches Endgerät (Telefonadapter) ermöglicht durch den Anschluss eines herkömmlichen Telefonapparates an den bestehenden Internetanschluss des Kunden, bei Zuteilung von einer Rufnummer im Rahmen des Telefondienstes kann der Kunde über die Internetverbindung ein Telefonat führen. Das Führen mehrerer gleichzeitiger Telefonate ist bei Zuteilung von nur einer Rufnummer von dem Leistungsumfang des Telefondienstes nicht umfasst.

4) Die Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienste beginnt mit der technischen Nutzbarkeit des Modems beim Kunden und weist über das Kalenderjahr gemessen eine mittlere Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

§ 3. Obliegenheiten und Pflichten des Kunden

1) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

2) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

3) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

4) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

5) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

6) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

7) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

8) Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von KfNB freigegebenes und ohne Zustimmung von KfNB nicht geändertes Modem zu benutzen sowie die allgemeine Verfügbarkeit von 95,0 % auf, wobei KfNB jedoch nicht garantieren kann. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen von Anschlüssen anderer Netzbetreiber zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn KfNB diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

§ 4. Nutzung durch weitere Personen

Das Recht, die Dienste von KfNB zu nutzen, ist nicht übertragbar. Überlässt der Nutzer seine Dienste an Dritte, so ist der Nutzer verpflichtet, den in der Preisliste genannten Bedingungen weiteren Personen, verpflichtet er diese, die in der AGB genannten Verpflichtungen und Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen. Darüber hinaus stellt er KfNB von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber KfNB wegen der Benutzung der Dienste durch die weiteren Personen geltend machen. § 14 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 5. Zusätzliche Bestimmung für Website

1) Der Kunde hat die Möglichkeit, auf den von KfNB betriebenen Servern eine Website zu veröffentlichen.

2) Die Leistung von KfNB beschränkt sich auf die Einstellung des Angebots in die Dienste und die Bereitstellung zum Abruf durch Nutzer, die Zugang zum Internet haben. Die eingestellten Inhalte stellen fremde Inhalte dar. Der Kunde hat das Angebot inhaltlich deutlich als seinen eigenen Inhalt zu kennzeichnen und darf in keiner Weise den Eindruck erwecken, dass es sich um einen von KfNB verantworteten Inhalt handelt.

§ 6. Zusätzliche Bestimmung für E-Mail

1) KfNB bietet dem Kunden die Möglichkeit, über den eingerichteten E-Mail-Account, eigene E-Mail zu versenden und zu empfangen. Die Übertragung im Internet erfolgt durch weitere Vermittlungsrechner Dritter. Für die Übertragung einer E-Mail kann KfNB deshalb generell keine Verantwortung übernehmen. Die Verpflichtung von KfNB zur Übermittlung besteht nicht bei Überschreitung des maximalen Speicherplatzes (10 MByte). Die Speicherung von eingehenden E-Mail ist auf eine Zeitdauer von 60 Tagen begrenzt.

2) Der Kunde verpflichtet sich, keine Absender- oder Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren („IP-spoofing“, „source address“ in einem Kopfzeile, „Kettenbiete oder Massenversendungen („junk-mail“, „bulk-mail“) o.ä. zu erstellen und/oder weiterzuleiten.

3) Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle E-Mail auf die Freiheit von Viren mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder eine Erfolgsgarantie besteht aufgrund der technischen Besonderheiten von Viren nicht.

§ 7. Zusätzliche Bestimmung für den Telefondienst

1) Der Kunde darf den Telefondienst sowie die ihm zugeordneten bzw. freigeschalteten Rufnummern ausschließlich den Personen zur Nutzung überlassen, die mit ihm unter der angegebenen Kundenadresse in einem Haushalt leben. Bei dem Telefondienst dürfen keine dauerhaften Anrufweiterleitungen und Rückrufnummern eingerichtet werden. Der Telefondienst darf nicht für die Durchführung von Massenversendungen wie z.B. Marketingaktionen („junk-mail“, „bulk-mail“) oder Telemarketingaktionen genutzt werden. Die Telefon-Flatrate ins deutsche

Festnetz ist ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet.

2) Bei missbräuchlicher Nutzung ist KfNB zur Sperrung des Telefondienstes sowie zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus ist KfNB bei missbräuchlicher Nutzung berechtigt, vom Kunden eine Schadensersatzleistung in Höhe von 200,00 € zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von KfNB bleiben unberührt.

3) Call-by-Call und Preselection kann der Kunde im Rahmen des Telefondienstes nicht in Anspruch nehmen.

4) Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass er im Rahmen des Telefondienstes über die Notrufnummern (110 oder 112) lediglich die für seinen bei der Antragstellung mitgeteilten Anschlussort zuständige Notrufzentrale erreichen kann, auch wenn er die Notrufnummern von einem anderen Ort aus anwählt.

§ 8. Sperren der Dienste

1) KfNB ist berechtigt, den Zugang zu den von KfNB bereitgestellten Telekommunikationsdiensten ganz oder teilweise zu sperren,

a) wenn der Kunde seine Pflichten gemäß § 3 dieser AGB verletzt oder begründete Verdachtsmomente dafür bestehen;

b) wenn der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75 € in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit fürgebraucht und die Abschaltung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich angedroht worden war und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen wurde;

c) wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat oder eine Gefährdung von Einrichtungen von KfNB oder der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt. Die Abgabe zur Zahlung fälliger Entgelte, dass der Kunde bei späterer Durchführung der Abschaltung Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Abschaltung nicht unverhältnismäßig ist.

2) Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung der monatlichen Grundgebühr verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleiben KfNB vorbehalten.

§ 9. Preise, Zahlungsbedingungen

1) Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste von KfNB zu zahlen. Dies gilt auch für Entgelte, die durch die Nutzung durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Alle von der Preisliste aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive des jeweils geltenden Mehrwertsteuer, es sei denn, die dortigen Preise sind ausdrücklich als Nettopreise gekennzeichnet.

2) KfNB stellt dem Kunden die Verbindungsgebühren zusammen mit der monatlichen Grundgebühr einmal im Monat, nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, in Rechnung. Die Rechnung wird dem Kunden auf der ihm zugewiesenen Portalseite zur Verfügung gestellt. Gegen Aufpreis kann der Kunde die Zusendung der Rechnung per E-Mail oder mit Brief verlangen.

3) Jede Rechnung ist sieben Tage ab Erstellung der Rechnung auf dem dem Kunden zugewiesenen Portal zur Abgabe zur Zahlung fällig. KfNB wird den zur Zahlung fälligen Betrag vom Bankkonto abbuchen, soweit der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat. Eine andere kostenlose Zahlungsweise ist wegen der besonderen Tarifgestaltung ausgeschlossen, so dass eine andere Zahlungsweise zu einem Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 € pro Zahlung führt, sofern in der Preisliste kein anderer Betrag genannt ist. Sonstige Entgelte für zusätzlich vereinbarte Leistungen werden einmalig nach der Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt und vom Konto des Kunden abgebucht.

4) Die Rückstellungen, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgefordert werden, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu erstatten. KfNB ist berechtigt, hierfür einen Kostenbeitrag in Höhe von 17,50 € zu verlangen, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen.

5) Wird KfNB berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann KfNB die Leistung ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt KfNB ausdrücklich vorbehalten.

6) Eventuelle Rückstellungenansprüche des Kunden z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde dies ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.

7) Der Kunde hat die Nutzung aller Dienste zu vergüten, deren Nutzung er zu vertreten hat. Der Kunde hat die Nutzung insbesondere auch dann zu vertreten, wenn er diese fähigsteig ermöglicht oder auf andere Weise zugelassen oder gefordert hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

§ 10. Rechnungseinwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verbindungsdaten werden von KfNB 6 Monate nach Rechnungserstellung standardmäßig vollständig gespeichert und nach dieser Frist gelöscht, sofern der Kunde nicht schriftlich die um drei Ziffern der Ziffernummern gekürzte Speicherung oder die sofortige Löschung aller Verbindungsdaten mit Rechnungsversand verlangt hat. Erhebt der Kunde innerhalb der von ihm beauftragten Speicherfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft KfNB keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung von Einwendungen ist dem Kunden nach den Regelungen des TKG und des Datenschutzes nur möglich, wenn seine Daten vollständig gespeichert werden und er freigelegt, die Einwendungen zu erheben.

3) Zur Aufrechnung der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11. SEPA-Lastschriftmandat

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kunden vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird dem Kunden in einem gesondertem Schreiben mitgeteilt. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Kunde spätestens fünf Tage vor Einreichung unterrichtet.

§ 12. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1) Der Vertrag kommt durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsannahme von KfNB zustande. Die Annahmehandlung kann auch durch Freischaltung erfolgen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Bereitstellung und Freischaltung des Dienstes cablesurf.de durch KfNB. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von drei Monaten geschlossen. Wird er nicht schriftlich vom Kunden oder KfNB mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt, verlängert er sich jeweils um einen weiteren Monat. Die Deutschland-Flatrate zum Telefondienst kann separat mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es jeweils auf den Zugang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner an.

2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, der Kunde zahlungsunfähig oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste von KfNB gegen die Privatvorschriften verstoßt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht.

3) Im Falle der Kündigung oder einer sonstigen Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Vertragsende das gemietete Modem an KfNB zurückzugeben.

§ 13. Leistungsumfang und Gewährleistung

1) KfNB gewährleistet nicht die Funktionsfähigkeit der für den Aufbau der Verbindung notwendigen Telekommunikationsnetze. Soweit KfNB Schadensersatzansprüche gegenüber Netzbetreibern besitzt, wird sie diese auf Wunsch des Kunden an den Kunden abtreten.

2) KfNB übernimmt keine Gewährleistung für Störungen, die beruhen auf

a) Eingriffen des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz;

b) dem ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von

Geräten durch Kunden oder Dritte;

d) fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienste von KfNB erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte;

e) fehlender Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation gegebenen, insbesondere freigelegten Bestimmungen, sofern sie nicht auf einem Schutzverhalten von KfNB beruhen.

3) Unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von KfNB liegende und von KfNB nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse entbinden KfNB für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Störungen oder Ereignisse, welche weder KfNB noch der Kunde zu vertreten haben, berechtigen beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag, falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert.

§ 14. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

1) Soweit für die einzelnen Dienstleistungen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, haftet KfNB nur für Schäden, die durch das Fehlen zugehöriger Eigenschaften, das arglistige Verschweigen von Mängeln oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind und für Schäden, die KfNB oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2) Für Vermögensschäden ist die Haftung gemäß vorstehender Nr. 1) vorrangig auf einen Höchstbetrag von zwölftausendfünfhundert Euro je Kunden bzw. zehn Millionen Euro gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein schadensverursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Geschädigte hat vorsätzlich verursacht. Übersteigt die Entschädigung die aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, ist die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

3) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

4) Verstoßt der Kunde gegen die vertraglichen Verpflichtungen und ist KfNB der Anschlussverfälschung ausgesetzt, wird er KfNB im Innenverhältnis von allen Ansprüchen insb. Schadensersatzansprüchen, Kosten und Aufwendungen sowie den Kosten einer eventuellen Rechtsverteidigung freistellen.

§ 15. Störungsbeseitigung

1) KfNB wird selbst oder durch einen Erfüllungsgehilfen eine Störungsbeseitigungshotline zur Verfügung stellen. Der Kunde wird den Mitarbeitern von KfNB oder ihren Erfüllungsgehilfen unverzüglich ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten gewähren, in denen sich das möglicherweise betroffene Equipment befindet, und bei der Störungsanalyse in zumutbarem Umfang mitwirken. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, so werden die hieraus resultierenden verlängerten Ausfallzeiten bei der Anschlussverfügbarkeit zugunsten von KfNB berücksichtigt.

2) Soweit Reparaturarbeiten notwendig sind, wird ein Servicefenster jeweils dienstags von 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingerichtet. Während des Servicefensters kann es zu Betriebsbeeinträchtigungen kommen.

3) Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten (etwa durch eine Fehlbedienung) oder stellt sich heraus, dass die Störung nicht von KfNB zu vertreten ist, so ist KfNB berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Störungsbeseitigung entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 16. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz

1) Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter <http://cablesurf.de/kontaktcs.php> einsehbar.

2) Allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter <http://cablesurf.de/produkt.php> einsehbar.

3) Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit KfNB über die in § 47a TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.

4) KfNB reagiert unter Beachtung aktueller gesetzlicher Maßgaben und auf Basis aktueller technischer Standards auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen sowie auf Bedrohungen oder Schwachstellen. Bei der Durchführung dieser Erkennungs-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird besonderer Wert auf die einwandfreie Funktionsweise eingesetzter Systeme und korrekte, vollständige und unveränderte Daten gelegt. Im Falle von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen, Bedrohungen oder aufgedeckten Schwachstellen werden umgehend Maßnahmen ergriffen, die dem entgegenwirken. Zum Zwecke der Prävention setzt KfNB u.a. folgende Instrumente ein:

- Regelmäßige Überprüfung der eingesetzten technischen Geräte auf mögliche Sicherheitsschwachstellen zum frühzeitigen Erkennen und Beheben möglicher Bedrohungen oder Schwachstellen.
- Laufende Information über bekanntgewordene Sicherheitsschwachstellen u.a. durch die entsprechenden Lieferanten.
- Regelmäßige Updates der eingesetzten Software zur Vorbeugung bzw. Behebung von Sicherheitslücken.
- Durchgängige Überwachung und Wartung der eingesetzten technischen Geräte und Beobachtung der wesentlichen Systeme und Netzplattformen durch ein eigenes Network Operation Center 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr zur raschen Reaktion auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen.
- Umsetzung der aktuellen technischen Richtlinien und Standards, die die Umsetzung technischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität zum Ziel haben, wie z.B. Erkennen korrupter Daten und Durchführung einer erneuten Datenübertragung.
- Im Falle einer Verletzung der Sicherheit oder Integrität Information der betroffenen Kunden.
- Integration eines Notfallkonzepts, das eine umgehende Reaktion und ein Erkennen von wie auch immer gearteten Schwachstellen durch Überwachungssysteme oder im täglichen Ablauf ermöglicht.

5) Zu den Verfahren, die KfNB zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichtet hat, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, gehören u.a. regelmäßige Messungen der Auslastung von Netzressourcen in den Backbones (Transportnetz und Internet), ISP-Zusammenschaltungen, interne und externe Interconnection-Verbindungen und Uplink-Auslastung Accesstechniken. Durch diese Messverfahren wird die Qualität der angebotenen Dienste nicht beeinflusst.

§ 17. Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten

1) KfNB beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene des TKG und des BDSG.

2) Der Kunde willigt darin ein, dass seine Bestands- und Verkehrsdaten verarbeitet werden, soweit dies zur bedarfsgerechten Gestaltung der Dienste von KfNB und zu deren Abrechnung und zur Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

3) Wünscht der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis, so hat er sicherzustellen, dass sämtliche, auch künftige, Nutzer des Telefondienstes darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsdaten zur Erteilung des Einzelgesprächsnachweises gespeichert werden.

§ 18. Allgemeine Bestimmungen

1) Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Kunde Kaufmann ist.

3) Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KfNB abtreten.

4) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.